

Satzung

des

*Sport - Verein **B**alhorn 1919 e.V.*



VR 4001

SV BALHORN 1919 e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| § 1 Name und Sitz | 3 |
| § 2 Zweck und Aufgaben | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 4 Das Geschäftsjahr | 4 |
| § 5 Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte | 4 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 8 Mitgliedschaftsrechte | 5 |
| § 9 Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 10 Mitgliedsbeiträge | 6 |
| § 11 Strafen | 6 |
| § 12 Organe des Vereins | 7 |
| § 13 Der Vorstand | 7 |
| § 14 Ältestenrat | 8 |
| § 15 Mitgliederversammlung | 8 |
| § 16 Kassenprüfer | 9 |
| § 17 Ausschüsse | 10 |
| § 18 Sportabteilungen | 10 |
| § 19 Jugendabteilung | 10 |
| § 20 Ehrungen | 10 |
| § 21 Auflösung | 11 |

SV BALHORN 1919 e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der in 1919 gegründete Verein führt den Namen:

SV Balhorn 1919 e.V.

Er wurde am 04.06.1976 unter der Nummer „VR 164“ in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wolfhagen eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Emstal-Balhorn.

Der Verein wird seit dem 01.01.2005 beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer „VR 4001“ geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der SV Balhorn 1919 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden;
- d) der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständige Fachverbände an;
- e) die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder ab 18 Jahren,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendliche Mitglieder von 15 bis 17 Jahren,
 - d) Kinder bis 14 Jahre.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins oder 65 Jahre alt sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn die/der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.
2. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des

Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
5. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 24 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2)

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Alle Mitglieder sind nach Erreichung der Volljährigkeit stimmberechtigt und wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu leisten;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allen im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 75,00 €
 - d) Sperre bis zu 4 Wochen
 - e) In besonders schweren Fällen Sperre bis zu 8 Wochen.
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2

Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
2. Der Ältestenrat (§ 14)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Vereinsjugendleiter,
 - g) je einen Abteilungsleiter pro Abteilung.
2. Der Vorstand beschließt die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, erfolgt im Abstand von zwei Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Abteilungsleiter können in Personalunion auch in ein Amt von a) bis f) gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
Mitglied des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind;
 - b) Ehrenmitglieder
2. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen;
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
5. Im Bedarfsfälle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller unter § 5 Abs. 1 genannten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Bad Emstal einberufen werden. Die Tagesordnung soll folgendermaßen aussehen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre.

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer);
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder die dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen;

Der Vorstand kann jedoch bei wichtigen Vereinsangelegenheiten eine Mitgliederversammlung einberufen, jedoch ohne Vorstandsberichte;

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie in § 15, Abs. 2 beschrieben, jedoch 3 Wochen vor dem Termin.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein oder mehrere Mitglieder diese beantragen, und zwar durch Stimmzettel.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter (Versammlungsleiter) und ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Wahlleiter hat die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen, der Wahlleiter gibt das/die Ergebnisse bekannt. Sollte es in einer Mitgliederversammlung nicht zur Wahl eines 1. Vorsitzenden kommen, hat der Wahlleiter nach einer angemessenen Frist (ca. 3 Wochen) erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender, bzw. Geschäftsführer) leitet die Versammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgt jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4).

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann nur für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 18 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wählt im Abstand von zwei Jahren in einer Versammlung der Abteilung aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter.
2. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Die Abteilungsleiter/innen vertreten die Abteilungen im Vorstand.

§ 19 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von dem Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertretern geleitet werden.

§ 20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder, und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Verdienstnadel, Vereinswappenteller bzw. einer entsprechenden Ehrung ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger von Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, jedoch sind Ehrenmitglieder beitragsfrei.
4. Ehrungen nach Anhören des Ältestenrates:
 - a) Verleihung der Ehrennadel in Bronze
 - a) bei 20-jähriger Mitgliedschaft im Verein
 - b) bei mindestens 6-jähriger Tätigkeit im Vorstand und Betreuerfunktion (auf Antrag).
 - c) bei besonderen Verdiensten und aktiver Sportlertätigkeit (auf Antrag).

- b) Verleihung der Ehrennadel in Silber
 - a) nach 25-jähriger Mitgliedschaft
- c) Verleihung der Ehrennadel in Gold
 - a) nach 40-jähriger Mitgliedschaft
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - a) 65 Jahre alt und 40-jährige Vereinszugehörigkeit und damit Beitragsbefreiung (nur auf Antrag).

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.